

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 4. November 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4c Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

d. **(geändert)** Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

^{2quater} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

§ 6^{bis} (neu)

Zuschüsse

¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:

- a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;
- b. Motivationszuschuss;
- c. Beschäftigungszuschuss;
- d. Gefälligkeitszuwendungen.

² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³ Motivationszuschuss

Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:

- a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren.
- b. eine Berufsbildung absolviert.

⁴ Beschäftigungszuschuss

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, gewährt ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren.

⁵ Gefälligkeitszuwendungen

Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 6^{ter} (neu)

Langzeitbezug

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 18 Jahren;

- b. Mütter mit Kindern unter 12 Monaten;
 - c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
 - d. erwerbstätige Personen;
 - e. Personen in einer Ausbildung;
 - f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;
 - g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
 - h. andere Personen in begründeten Fällen.
- ² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.

§ 14a Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 15a (neu)

Assessmentcenter

¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle.

² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen.

³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.

⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

**§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
Integrationsmassnahmen (Überschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

² Integrationsmassnahmen sind:

- a. **(neu)** Förderungsprogramme,
- b. **(neu)** Sprachförderungskurse,
- c. **(neu)** Grundkompetenzkurse,
- d. **(neu)** Beschäftigungsprogramme,
- e. **(neu)** Massnahmen der sozialen Integration,
- f. **(neu)** Massnahmen der frühen Sprachförderung.

³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.

⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.

§ 16a (neu)

Definitionen der Integrationsmassnahmen

¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.

³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.

⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.

**§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

¹ Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.

^{1bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und
- b. der Betreuungspauschale.

^{1ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.

² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.

§ 38b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

Titel nach § 43 (geändert)

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. November 2021

¹ Zuschüsse gemäss § 6^{bis} und Minderungen gemäss § 6^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom 4. November 2021¹⁾ auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

¹⁾ Vom Regierungsrat per § in Kraft gesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.²⁾

Liestal, 4. November 2021

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

| | |
|---|---|
| Erlasstitel | Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) |
| SGS-Nr. | 850 |
| GS-Nr. | 34.0143 |
| Erlassdatum | 21.06.2001 (2000-092 , Erlass des Sozialhilfegesetzes) |
| In Kraft seit | 01.01.2002 |
| > Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL | |

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | GS-Nr. | In Kraft seit | Bemerkungen |
|----------------------------|--------------------------|---------------|--|
| 04.11.2021 | \$ | \$ | 2021/124 , Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern |
| 16.12.2020 | 2021.077 | 01.01.2022 | 2020/469 , Ambulante Kinder- und Jugendhilfe |
| 19.11.2020 | 2021.007 | 01.01.2021 | 2020/314 , Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen |
| 29.09.2016 | 2016.071 | 01.01.2017 | 2015-243 , Erlass Behindertenhilfegesetz |
| 10.09.2015 | 2015.071 | 01.01.2016 | 2015-125 , Teilrevision wegen diverser Vorstösse aus Landrat und Gemeinden |
| 31.10.2013 | 2015.045 | 01.08.2015 | 2013-137 , Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage |
| 30.05.2013 | 38.0229 | 01.01.2014 | 2013-067 , Aufhebung Verwandtenunterstützungspflicht |
| 25.04.2013 | 38.0204 | 01.01.2014 | 2012-162 , Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen |
| 08.03.2012 | 37.0916 | 01.01.2013 | 2011-295 , EG ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) |
| 26.11.2009 | 37.0062 | 01.07.2010 | 2009-069 , Anpassung an bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Konkubinat |
| 25.06.2009 | 36.1180 | 01.01.2010 | 2009-078 , Totalrevision Finanzausgleichsgesetz |

| | | | |
|----------------------------|--|------------|--|
| 21.02.2008 | 36.0690 | 01.09.2008 | 2007-174 , Kantonales Statistikgesetz |
| 21.06.2007 | 36.0268 36.0271 | 01.01.2008 | 2007-021 , Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden |
| 02.11.2006 | 36.0009 | 01.01.2007 | 2006-163 , Anpassung von Erlassen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare |
| 22.06.2006 | 35.0969 | 01.01.2007 | 2006-091 , Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen |
| 26.01.2006 | 35.1013 | 01.01.2007 | 2005-150 , Revision Pflegekinderrecht |
| 23.06.2005 | 35.0688 | 01.01.2006 | 2005-076 , Entlastungspaket GAP |
| 10.06.2004 | 35.0304 | 01.01.2005 | 2004-001 , Teilrevision Verwaltungsverfahrensgesetz |
| 05.06.2003 | 34.1130 | 01.08.2003 | 2002-223 , Erlass des Finanzausgleichsgesetzes |